

Rundschreiben 09/2015

Thema: Elternunterhalt – Wer bezahlt die Kosten für das Alters- oder Pflegeheim der Eltern? / Familienrecht/Sozialrecht

1. Einleitung:

Fragen rund um den Unterhalt von Kindern für die eigenen Eltern, die in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen, gewinnt in der Praxis immer mehr an Bedeutung. Die Eltern können wegen alters- und krankheitsbedingten Gebrechen ihre eigene Versorgung zuhause oftmals nicht mehr sicherstellen und müssen deshalb in ein Alters- oder Pflegeheim wechseln. Die Kosten für solche Wohnformen sind hoch, weil wegen den normalen Wohnkosten auch Pflegekosten hinzukommen. Das eigene Einkommen (Rente) und Vermögen der Eltern unter Berücksichtigung der Leistung der Pflegeversicherung, reicht oftmals nicht aus, um die tatsächlichen monatlichen Heimkosten abzudecken. Hier stellt sich dann die Frage, wie diese Kosten aufgebracht werden können.

Im Nachfolgenden soll dieser Themenkreis näher beleuchtet werden.

2. Aufbringung der Heimkosten:

a) Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens:

Zunächst einmal muss derjenige, der in einem Alters- /Pflegeheim wohnt, die Kosten aus seinem eigenen Einkommen und Vermögen aufbringen. Zum eigenen Einkommen gehört insbesondere die Rente, aber auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalerträgen und sonstigen Einkünften.

Auch die Leistungen der Pflegeversicherung sind dabei zu berücksichtigen.

Weiter muss das eigene Vermögen für die Kosten eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass auch Ansprüche und Forderungen des Elternteils aus Übergabeverträgen, mit denen Geldleistungen des Übernehmers an den Übergeber vereinbart sind, hierfür einzusetzen sind. Hierbei handelt es sich nämlich um eine normale Geldforderung des Übergebers an den Übernehmer. Insofern müssen die Übergabeverträge auf alle Leistungen überprüft werden. Das können Sachleistungen und Geldleistungen sein. Bei den Sachleistungen spielen Wohnungsrechte, Leibgedinge und Nießbrauchsrechte für den Übergeber eine Rolle. Während das Wohnungsrecht nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann und kein Anspruch des Übergebers besteht, dieses Wohnungsrecht aufzugeben und die Wohnung selbst zu vermieten, ist dies beim Nießbrauchsrecht so, dass auch dann, wenn die Wohnung nicht mehr selbst bewohnt werden kann, der Berechtigte diese Wohnung im Rahmen des Nießbrauchsrechts selbst vermieten und die Miete vereinnahmen kann.

Aber auch beim Wohnungsrecht ist es so, dass dann, wenn es auf Dauer nicht mehr ausgeübt werden kann und deshalb aufgegeben wird, den Übernehmer grundsätzlich eine

Zahlungspflicht in Höhe des objektiven Mietwerts betrifft, weil er dann die so frei gewordene Wohnung ja auch vermieten könnte. Insofern stellt dann die Möglichkeit, Miete einzunehmen, ein Surrogat für das aufgegebene Wohnungsrecht dar. Dieser Mietwert ist deshalb dann grundsätzlich an den Übergeber auszubezahlen. Im Übergabevertrag kann man zwar auch regeln, dass dann, wenn der Wegzug auf Dauer erfolgt, eine Abgeltungspflicht ausgeschlossen wird. Ob ein möglicher Sozialhilfeträger, der für die Heimkosten aufkommt und alle Ansprüche auf sich überleitet, an eine solche Vereinbarung gebunden ist, ist offen.

b) Gesetzliche Ansprüche:

Nach den so beschriebenen vertraglichen Ansprüchen ist zu prüfen, ob gesetzliche Ansprüche der Eltern bestehen.

aa) Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers:

Hier wird zunächst geprüft, ob ein Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers gem. § 528 BGB möglich ist. Hierbei gilt allerdings eine Ausschlussfrist von 10 Jahren gem. § 529 Abs. 1 BGB. Wenn also die Eltern an ein Kind eine Immobilie übergeben und ab dem Zeitpunkt des Grundbuchvollzugs innerhalb von 10 Jahren unterhaltsbedürftig werden (verarmen), können sie diese Immobilie zurückfordern, um damit ihren eigenen Unterhalt sicherzustellen.

Wenn auch solche gesetzlichen Ansprüche auf Rückforderung des Geschenks nicht gegeben sind oder nicht ausreichen, um die laufenden Heimkosten zu decken, wird schließlich die Frage der gesetzlichen Unterhaltspflicht geprüft.

bb) Gesetzliche Unterhaltspflicht der Kinder – Elternunterhalt:

§ 1601 BGB bestimmt, dass in gerader Linie miteinander verwandte Personen verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren. Dabei ist die Rangfolge so, dass zunächst Ehegatten untereinander vorrangig unterhaltspflichtig sind. Dann sind die Kinder des Unterhaltsbedürftigen an zweiter Stelle gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig. An dritter Stelle haften die Enkelkinder für den Unterhaltsbedarf der Großeltern.

Es haften dabei alle Kinder grundsätzlich für den Elternunterhalt als Gesamtschuldner.

3. Unterhaltsbedarf der Eltern:

Voraussetzung für eine gesetzliche Unterhaltspflicht für die Eltern ist, dass die Eltern bedürftig sind, also ihren eigenen Unterhalt aus dem Einkommen und Vermögen selbst nicht sicherstellen können. Wird ein Elternteil im Alter sozialhilfebedürftig (wegen einer Heimunterbringung) beschränkt sich sein angemessener Lebensbedarf dabei auf das so genannte Existenzminimum. Hierzu gehört eine einfache und kostengünstige Heimunterbringung, wenn diese notwendig ist. Neben diesen Kosten der Heimunterbringung steht dann dem Elternteil ein Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII als Taschengeld zu, derzeit € 107,73.

4. Leistungsfähigkeit der Kinder (Unterhaltspflichtige):

Nach § 1603 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den

Unterhalt zu gewähren. Ansprüche minderjähriger und volljähriger Kinder, sowie der Unterhalt des eigenen Ehegatten sind vorrangig abzuziehen, § 1609 BGB.

Vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen können die Kosten für Besuche beim unterhaltsberechtigten Elternteil abgesetzt werden.

Wohnt das unterhaltspflichtige Kind in einem eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung oder besteht ein dinglich gesichertes Wohnungsrecht, sind die ersparten Mietkosten als fiktives Einkommen dem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen hinzuzurechnen.

a) Selbstbehalt gegenüber den Eltern:

Nach der Düsseldorfer Tabelle beträgt der angemessene Selbstbehalt gegenüber den Eltern derzeit mindestens monatlich € 1.800,00 (einschließlich € 480,00 Warmmiete), zzgl. der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Bei Zusammenleben mit einem Lebensgefährten oder dem Ehegatten sind wegen dieser Vorteile durch das Zusammenleben in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens einzusetzen. Der angemessene Unterhalt des mit dem unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, beträgt jedoch mindestens € 1.440,00 (einschließlich € 380,00 Warmmiete). Der aktuelle Familienselbstbehalt beim Elternunterhalt beträgt demgemäß € 3.240,00. Dieser Betrag ist vom zusammengerechneten Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes und seines Ehegatten abzuziehen. Vom Restbetrag wird dann noch eine Haushaltsersparnis wegen des Zusammenlebens, wie vorstehend beschrieben, mit 10 % abgezogen. Der überschießende Betrag steht dann zur Hälfte für den Elternunterhalt zur Verfügung.

b) Einsatz des Vermögens des Unterhaltspflichtigen:

Grundsätzlich muss der Unterhaltspflichtige auch sein Vermögen einsetzen und auf den Vermögensstamm verwerten, um Unterhaltsansprüche der Eltern zu befriedigen. Nicht verwertet werden muss jedoch die aufgebaute eigene angemessene Altersvorsorge, das zu eigenen Wohnzwecken dienende angemessene Hausgrundstück und Aufwendungen zu dessen Erhalt (Darlehensraten, Renovierungskosten, etc.). Der Wert der selbst genutzten Immobilie, die ja nicht zu verwerten ist, bleibt bei der Bewertung des Altersvorsorgevermögens unberücksichtigt. Zum Altersvorsorgevermögen gehören deshalb im wesentlichen Geldanlagen (Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, sonstiges Sparvermögen), die der eigenen Altersvorsorge dienen.

Bei der angemessenen Altersvorsorge ist anerkannt, dass den Unterhaltspflichtigen beim Elternunterhalt maximal 5 % seines Bruttoeinkommens für die angemessene Altersversorgung verbleiben müssen. Allerdings muss eine entsprechende Rücklage tatsächlich gebildet werden, fiktive Beträge können nicht anerkannt werden.

5. Rückgriff des Sozialhilfeträgers:

Die Probleme im Zusammenhang mit den vorstehenden Fragen entstehen in der Regel dann, wenn der hilfebedürftige Elternteil Leistungen des Sozialhilfeträgers in Anspruch nehmen muss, um die Heimkosten aufzubringen. In diesem Fall gehen Ansprüche des hilfebedürftigen Elternteils von Gesetzeswegen auf den Sozialhilfeträger über. Der Sozialhilfeträger nimmt dann den Unterhaltspflichtigen in Anspruch. Hier muss der Unterhaltspflichtige Auskunft über sein Einkommen und Vermögen erteilen; die Auskunftspflicht erstreckt sich dabei auch auf das Einkommen und Vermögen des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen.